

(2) Die fahrbaren Schachttagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Personen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 21

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasser- und Laugenzuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

§ 22

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 23

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtsohle eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne Sicherheitsgurt und ohne schützende Kopfbedeckung zu arbeiten.

§ 24

(1) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtsohle unter der Schutzbühne aufhalten.

(2) Förderkübel dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 25

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

(3) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 26

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Werksleiter bestimmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

§ 27

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße durch Schalhälzer bis zur Schachtsohle eingebracht werden.

(2) In Schächten mit erfahrungsgemäß standfesten Salzgesteinen kann der Ausbau unterbleiben.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten im losen Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei Wasser- oder Laugenzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

4. Wegweiser

§ 28

Auf jeder in Betrieb befindlichen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Strecken, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.

5. Absperrung von Grubenbauen

§ 29

(1) Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperrn, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen od. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird, sonst ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschläge u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

§ 30

(1) Gerüste und Schwellen an Schachtöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und Personen dadurch gefährdet werden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.

§ 31

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Austragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Gesteinsstücke oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- b) Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.